

SATZUNG
für den
Schützenverein "Wendelinus" Wangen e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Wendelinus Wangen e.V." Er hat seinen Sitz in Wangen, Gemeinde Illerrieden und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist vornehmlich die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Schießsports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (7) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. Der Verein und seine Mitglieder

- anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der ihm angeschlossenen Mitgliederverbände, soweit deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (8) Der Verein ist außerdem Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Vereinsämter

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann abweichend von Absatz 1 einstimmig beschließen, dass eine angemessene Vergütung für die Tätigkeit im Rahmen der Vereinsämter gezahlt wird. Voraussetzung über die Beschlussfähigkeit über Vergütungen ist, dass alle Vorstandsmitglieder eingeladen und anwesend sind. Ansonsten gelten die in der Satzung geregelten Formvorschriften für Vorstandssitzungen.

B. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Schießsport betreiben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 11.

§6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- (2) Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer(ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§7

Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen aktiven und passiven Mitglieder (§ 5) genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihren Jugendvertreter selbst zu bestimmen.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- (3) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind sämtliche Mitglieder zur Beitragszahlung verpflichtet.

- (4) Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein bei allen ordentlichen und außerordentlichen, aktiven und passiven Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- (5) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§9

Austritt aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 10

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Durch Beschluss des Vorstands, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigungen des Ansehen des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - d) Nichtzahlung des Beitrags (§ 8) nach zweimaliger Mahnung.
- (2) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis da hin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 11

Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

C. Organe des Vereins

§12

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenverwalter. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte unter der Leitung des 1. Vorsitzenden.
- (3) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (5) Dem Kassenverwalter obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 14

Ausschuss

- (1) Der Ausschuss setzt sich aus dem 1. und 2. Sportleiter, dem 1. und 2. Jugendleiter, der Damensportleiterin, dem Jugendvertreter und sieben weiteren Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Mit Ausnahme des/der Jugendvertreters/in sind alle Ausschussmitglieder durch Wahl in der Mitgliederversammlung zu bestellen. Der/Die Jugendvertreter/in wird von der Jugend entsandt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre.

- (3) Der Ausschuss berät den Vorstand in allen finanziellen und wirtschaftlichen Fragen. Er unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Schießbetriebs. Er hat das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (4) Der Ausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand hat in allen Ausschusssitzungen Sitz und Stimme.
- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Anstelle einer schriftlichen Einladung ist auch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Illerrieden möglich. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim

1. Vorsitzenden schriftlich mit Bezeichnung einzureichen.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Auf schriftliches Verlangen von mindestens der Hälfte aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des neuen Vorstands, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
 - d) den Jahresbeitrag,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (3) Eine Beschlussfassung ist nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie von einem Mitglied des Vorstands geleitet wird und wenigstens 1/10 der

- stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Dies gilt nicht für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ausschusses (§14 Abs. 1). Diese werden aufgrund eines Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 17

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

D. Schlussbestimmungen

§ 18

Regelungen zum Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden und aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Sportschützenbund e.V. (BSSB) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern digital gespeichert:

- Name
- Adresse
- Nationalität
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit

Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind.

- (2) Den Organen des Vereins, allen für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu

anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den WLSB zu melden:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Verbandes. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebs die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im vorgenannten Rahmen ebenfalls zur Verfügung gestellt. Sollten darüber hinaus Daten erforderlich sein, so ist die jeweilige Abteilung verpflichtet, dies ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer Informationspflicht rechtzeitig vorher mitzuteilen.

- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern und Nichtmitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Einer Verwendung nach Abs. 5 S. 1 kann im Einzelfall oder generell schriftlich gegenüber der Vorstandschaft widersprochen werden.

- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitigen, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträger und Nichtmitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf

Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Dies gilt ab 10 Personen, die regelmäßig mit der Datenschutzverarbeitung beschäftigt sind.

§ 19

Haftpflicht

Für die aus dem Schieß- und sonstigen Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§20

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren

stimmberechtigten Mitglieder und die Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 16 ist zu beachten.

- (3) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Illerrieden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schießsports verwenden muss.

§21

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vermerk: Die Eintragung der Satzungsänderung (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2019) ins Vereinsregister erfolgte zum 03.07.2019 (Schreiben des Amtsgerichts vom 03.07.2019 unter Geschäfts-Nr. VR 251).